



Freiberger Hockey - und Tennisclub e. V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiberger Hockey- und Tennisclub e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und ist Mitglied des Kreissportbundes Freiberg, des Landessportbundes Sachsen und der zuständigen Fachverbände.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiberg/Sachsen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und der Betrieb des Hockey- und Tennissports einschließlich der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder enthalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist nicht abtretbar.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Zugleich ist der Verein schriftlich zu ermächtigen, die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr vom Konto des Bewerbers oder bei Minderjährigen vom Konto dessen gesetzlichen Vertreters einzuziehen.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Aufnahmeantrag. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind Personen, die aktiv eine Sportart betreiben.
3. Passive Mitglieder sind Personen, die am Vereinsleben teilnehmen und die Ziele des Vereins fördern, ohne aktiv eine Sportart auszuüben.
4. Ehrenmitglieder sind verdienstvolle Mitglieder oder Förderer des Vereins, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 2 Wochen zum Schluss eines Kalenderhalbjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - (a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten trotz Abmahnung wiederholt verletzt hat, oder
 - (b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ihm ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Mitgliedsrechte, ihre Verbindlichkeiten bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen (§13) und der Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, am Vereinsleben und am Sportbetrieb aktiv teilzunehmen. Passive Mitglieder können die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen, soweit der Vorstand keine abweichende Regelung trifft.
2. Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht,
 - die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln, sowie die Haus- und Platzordnung sowie die Spielordnungen der Verbände einzuhalten,

- Beiträge und sonstige finanziellen Verpflichtungen unmittelbar nach Fälligkeit zu entrichten

§ 7 Gebühren und Beiträge

1. Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag werden in der Beitragsordnung geregelt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung und die Umlagen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen.
4. Umlagen können nur mit einer Zweckbindung und zeitlich befristet beschlossen werden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- der Vorstand

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus :
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
2. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
 - die Aufnahme neuer Mitglieder und den Mitgliederausschluss.

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus :
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - dem Sportwart
 - dem Breitensportwart
 - dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses (Jugendwart)

2. Das Präsidium ist berechtigt, weitere Präsidiumsmitglieder für bestimmte Zuständigkeitsbereiche zu ernennen.
3. Dem Präsidium obliegt der Erlass von Ordnungen (§13) und die nicht einem anderen Organ des Vereins zugewiesenen Aufgaben.

§ 11 Wahlen/Sitzungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.
2. Der Jugendwart wird vom Vereinsjugendtag gewählt. Näheres regelt die Jugendordnung.
3. Vorstands- und Präsidiumsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand und Präsidium. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand oder Präsidium aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand oder das Präsidium zu wählen.
4. Vorstand und Präsidium beschließen für die Dauer ihrer Amtszeit eine Geschäftsordnung. Vorstand und Präsidium treten nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand und das Präsidium sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes und des Präsidiums sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
6. Der Ehrenpräsident nimmt an den Vorstands- und Präsidiumssitzungen ohne Stimmrecht teil.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderung der Satzung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans
 - Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschließen der Beitragsordnung und der Umlagen
 - Auflösung des Vereins

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang und im Internet www.fhtc.de unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis zum 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich einen Antrag zur Tagesordnung stellen, der zugleich zu begründen ist. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderung der Beitragsordnung zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Die Wahl der Vorstands- und Präsidiumsmitglieder erfolgt stets geheim durch Stimmzettel. Die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten ist nicht zulässig. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht gewertet.
8. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
9. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 Ordnungen

1. Durch das Präsidium werden erlassen:
 - die Finanzordnung
 - die Ehrenordnung
 - die Platzordnung
2. Bei Bedarf kann das Präsidium die Ordnungen ändern und weitere Ordnungen erlassen.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie sind für die Mitglieder bindend.

§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet dem Vorstand über die Arbeit und die Vorschläge des Ausschusses.

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Kassenprüfung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Über Beanstandungen unterrichten sie den Vorstand vorab.

§ 16 Haftungsausschluss

Der Verein haftet, soweit gesetzlich zulässig, nicht für Schäden oder Verluste, die Vereinsmitglieder oder Dritte bei der Ausübung des Sports oder sonstiger Benutzung der Anlagen, Einrichtungen, Geräte des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 17 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die vom Präsidium zu bestätigen ist.

§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 22.10.2010 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 27.05.2005.

Freiberg, den 22.10.2010

Die Mitgliederversammlung des FHTC